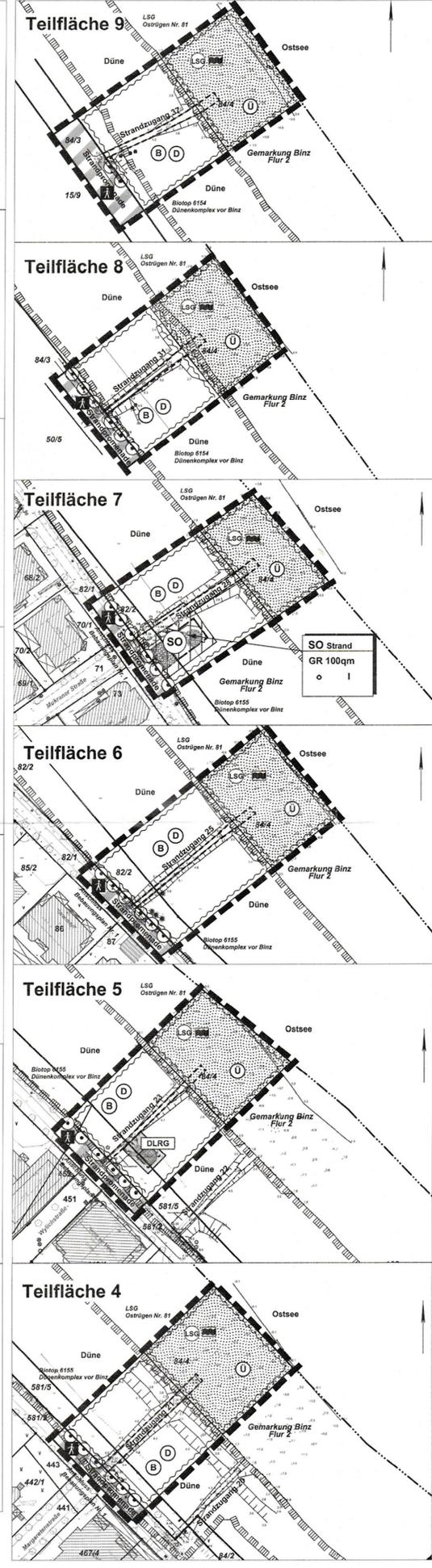


PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Maßstab 1 : 1.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)
- SO** Sonstige Sondergebiete, hier: Strand (§ 11 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- GR 100qm** Grundfläche
 - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- o** Offene Bauweise
 - Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- ▲** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fußgängerbereich
- HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdisch, hier: verrohrter Graben Ahlbeck
- GRÜNLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
 - hier: Bade- und Sportstrand
- LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Wald
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- U** Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Überschwemmungsgebiet
 - D** Düne als Hochwasserschutzanlage
- SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Erhaltung von Natur und Landschaft
 - Bäume
 - Umgrenzung von Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: Landschaftsschutzgebiet
 - Biotop
- STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ**
(§ 9 Abs. 6 BAUGB)
- D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- I Planungsrechtliche Festsetzungen**
- I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
SO Strand: Das Sondergebiet Strand dient der sanitären Versorgung der Grünfläche „Strand“. Zulässig sind öffentliche Sanitäranlagen sowie Anlagen der Rettungsschwimmer (DLRG).
- I.2 Grünfläche „Strand“**
öffentliche Grünfläche, Bade- und Sportstrand: zulässig ist das saisonale Aufstellen von je Teiffläche der Planzeichnung (Teil A) einer Versorgungseinrichtung (Kiosk / Imbiss) mit einer Grundfläche von bis zu 15 qm für das Versorgungsgebäude sowie von bis zu 40 qm für einen durch Holzroste befestigten Umlauf / Terrasse. Teiffläche 1-16: Die Versorgungseinrichtung ist in einem Abstand von 5,0 m zur Düne aufzustellen (gemessen von der örtlich vorhandenen Einzäunung der Düne) sowie in einem Abstand von 2,0 m zur in der Planzeichnung (Teil A) mit Geh- und Leitungsrechten belegten Fläche.
- Teiffläche A: Die Versorgungseinrichtung muss in einem Abstand von 5,0 m zur Grenze zum Flurstück 84/2 aufzustellen.
- I.3 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)**
Eine bauliche Nutzung in der gekennzeichneten Fläche ist ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. April und 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Im Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März eines jeden Jahres sind mit Ausnahme der flexiblen Schutzrohre jeweils sämtliche bauliche Anlagen zu entfernen.
- II Nachrichtliche Übernahmen**
- II.1 Bodendenkmale**
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- II.2 Denkmalbereich**
Die Teifflächen 1 bis 9 liegen innerhalb Denkmalbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putzober Straße / Bahnstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung der Verordnung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist.
- II.3 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifen**
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.
- STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ**
(§ 9 Abs. 6 BAUGB)
- D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- DLRG** Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, hier: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, Leitungsrecht zugunsten der Strandnutzer
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Vermessungsmarke des Landes MV (§ 9 Abs. 6 BauGB / § 7 VermKatG MV)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.09.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 25.10.2011 erfolgt.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs am 21.02.2012 durchgeführt.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom 20.01.2012 unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 29.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2011 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 29 „Strandversorgung“ mit Begründung vom 06.03.2012 bis zum 05.04.2012 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 27.02.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 21.06.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 21.06.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausfertigt.
Binz, den 26.06.2012 Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.06.2012 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist am 2.07.2012 in Kraft getreten.
Binz, den 02.07.2012 Bürgermeister

SATZUNG

über den Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“.
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



raith hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
Bebauungsplan
Nr.29
"Strandversorgung"
Satzung